



Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Grundzüge der Neuregelung	1
3. Erlassform	1
4. Rechtsvergleich.....	1
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	1
6. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	2
8. Finanzielle Auswirkungen	2
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	2
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	2
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	2

Vortrag der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV)

1. Ausgangslage

Die Motion 212-2016 von Grossrätin Schöni-Affolter (Bremgarten) verlangte basierend auf der neuen Epidemiegesetzgebung des Bundes regelmässig zu kontrollierende Minimalstandards als Gütesiegel für alle Sex-Etablissements (wie Bordelle, Saunas, Darkrooms, Swingerclubs usw.). Dabei wurde namentlich eine Umsetzung im Gastgewerbe- und Prostitutionsgewerbe gesetz gefordert.

Der Regierungsrat lehnte eine Aufnahme der Anliegen in den Bewilligungsvoraussetzungen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) ab, da die Bewilligungsvoraussetzungen nur an die Person der Bewilligungsinnehabenden geknüpft ist. Eine Regelung im Gastgewerbegesetz schied zum Vornherein aus. Hingegen erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Aufnahme der neuen bundesrechtlichen Massnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes in der PGV zu prüfen bzw. vorzunehmen. Die Motionärin zog den Vorstoss daraufhin zurück.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die gesundheitspolitischen Anliegen der Motion 212-2016 werden im Sinne der Antwort des Regierungsrats in der PGV umgesetzt. Ziel ist es, den Gesundheitsschutz im Prostitutionsgewerbe weiter zu verbessern und den Anforderungen der Epidemiegesetzgebung verstärkt nachzukommen.

3. Erlassform

Die Änderungen können auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Eine Gesetzesanpassung ist nicht notwendig.

4. Rechtsvergleich

Auf die Durchführung eines Rechtsvergleichs wurde verzichtet.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Das PGG sieht die Einsetzung einer begleitenden Kommission vor (Kommission für das Prostitutionsgewerbe, KOPG). Sie informiert sich regelmässig über die Entwicklungen im Prostitutionsgewerbe, macht der Polizei- und Militärdirektion zuhanden des Regierungsrats Vorschläge für Änderungen der Gesetzgebung und evaluiert die Wirksamkeit der im Bereich des Prostitutionsgewerbes getroffenen Massnahmen und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht (vgl. Art. 8 PGV). Die Begleitung der Umsetzung und die Evaluation des Vollzugs dieser Änderung werden durch die KOPG sichergestellt.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 7

Das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), in Kraft seit 1. Januar 2016, soll eine frühzeitige Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten ermöglichen. Artikel 27 der dazugehörigen Verordnung (Epidemienverordnung; SR 818.101.1) bestimmt unter dem Titel „Bereitstellung von Informations- und Präventionsmaterial durch Betriebe und Veranstalter“ Folgendes:

„Wer einen Betrieb führt, in dem sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden, oder wer Veranstaltungen durchführt, bei denen sexuelle Kontakte angeboten oder ermöglicht werden, muss zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten Folgendes kostenlos bereitstellen:

- a. geeignetes Informationsmaterial; und
- b. Präservative und wasserlösliche Gleitmittel.“

Der Geltungsbereich der Bestimmung ist umfassend, sie gilt für sämtliche in der Motion erwähnten Betriebe. Sie gilt zudem von Bundesrechts wegen und unabhängig von ihrer Verankerung in der kantonalen Gesetzgebung. Die Kantone haben direkt gestützt auf Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c Epidemieverordnung die Pflicht zur Überwachung der Massnahmen. Mit einer Änderung der PGV kann den Anliegen der Epidemiegesetzgebung verstärkt nachgekommen werden.

Gemäss Artikel 1 PGG bezweckt das Gesetz namentlich sicherzustellen, dass präventive, soziale und gesundheitsfördernde Massnahmen umgesetzt werden. Diesem Ziel wird mit den Massnahmen in Artikel 7 PGV nachgekommen. Die Vorgaben der Epidemieverordnung können in Artikel 7 PGV integriert werden.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben ist nicht explizit im Rechtsetzungsprogramm enthalten, steht den Richtlinien der Regierungspolitik aber auch nicht entgegen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Das abzugebende Informationsmaterial ist vorhanden und verursacht keine neuen oder zusätzlichen Kosten. Die Verordnungsänderung zeitigt keine finanziellen Folgen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Folgen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie sind bereits heute gemäss Artikel 18 PGG verpflichtet, die Einhaltung der Prostitutionsgewerbegesetzgebung zu überwachen. Der Kontrollumfang ändert sich nicht spürbar.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Bern, 23. August 2017

Der Polizei- und Militärdirektor:

Hans-Jürg Käser